



Ärztliches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit
zur Vorlage beim Prüfungsausschuss der Fakultät Gesundheitswesen

Erläuterungen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fällt der Prüfungsausschuss der Hochschule die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden. Grundlage hierfür ist in der Regel ein ärztliches Attest, das für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegt, warum Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen können. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht dazu verpflichtet, zur Feststellung ihrer Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Diagnose selbst muss nicht genannt werden, wohl aber die körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit erheblich mindern oder an der Prüfungsteilnahme hindern (z. B. Bettlägerigkeit). Dies steht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, da gem. § 9 Abs.1 NDSPersonenbezogene Daten erhoben werden dürfen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Sie werden daher um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten unter 2) gebeten:

1) Untersuchte Person (von dem/der Studenten/in auszufüllen):

Nachname: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Studiengang: _____ Matrikelnummer: _____
Betroffene Prüfungen: _____

2) Erklärung des Arztes:

Meine Untersuchung zur Prüfungsunfähigkeit des/der o. g. Patienten/Patientin hat folgende Krankheitssymptome bzw. Art der Leistungsminderung ergeben (bitte keine Diagnoseschlüssel verwenden):

Voraussichtliche Dauer der Leistungsminderung von _____ bis einschl. _____

Prüfungsangst oder Prüfungsstress sind ursächlich für die o. g. Krankheitssymptome:

ja nein

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor, die einer Prüfungsteilnahme entgegensteht:

ja nein

Datum, Praxisstempel und Unterschrift